

43-577-2020-IMMG

Immissionsschutz;

**Ze-Ko Bioenergie GbR; Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch  
Neubau eines Endlagers DN 30m mit geruchsdichter Abdeckung; Aufstellen  
einer Gärrest-Separierstation**

**AKTENVERMERK**

**Zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Immissionsschutz

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und 8.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Für die Untersuchung des Vorhandenseins von möglicherweise beeinträchtigten Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes verwiesen. Sollten derartige Gebiete durch das beantragte Vorhaben betroffen sein können, erfolgt von Seiten des fachlichen Immissionsschutzes eine Bewertung des möglichen Ausmaßes an Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, Lärmbelastigungen, Abfallerzeugung und sonstige Gefahren (z.B. Störfälle).

Es wird daher nur eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes durchgeführt. Für Lärmbelastigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt.

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren

Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Es kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Anlage eine Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a herausgebildet.

Entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern befindet sich im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage lediglich ein Biotop im Abstand von ca. 400 m südöstlich der Anlage. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Biotop und dem geringen Änderungsumfang nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller Motoren sind als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind. Eine Mistlagerung im freien soll nicht stattfinden, so dass auch hier keine Ammoniakemissionen auftreten können. Ob eventuell Gebiete betroffen sein können, obliegt der unteren Naturschutzbehörde, dem AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes.

Fazit:

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Für jene Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, welche andere Fachstellen betreffen, kann an dieser Stelle jedoch keine vorwegnehmende Aussage getroffen werden. Zur abschließenden Prüfung ob Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffen bzw. erheblich beeinträchtigt sein können ist auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes abzustellen. Die hier durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine überschlägige Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

### Denkmalschutz

Gem. Nr. 2.3.9 der Anl. 5 zum UVP hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf in der Nähe liegende Bau- bzw. Bodendenkmäler. Weder Größe noch Höhe stellen eine Beeinträchtigung für die Denkmäler dar. Dadurch sind die Belange der Denkmalpflege nachrangig.

## Naturschutz

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

2.3.1: Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (1-km Radius um das Vorhaben) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG

2.3.2: Das Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.3: Die Entfernung zu den nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt mehr als 80 km.

2.3.4: Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ liegt mehr als 60 km südlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsbestandteilen im Hügelland östl. Schweinbach – Stadtgrenze – St 2045“ (LSG-ID: 716) befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.5: Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „ND Kirmbacher Eichen“ (ND-ID 2144) befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km zum Vorhabensort.

2.3.6: Das nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „Laubgehölz mit vorgelagerter Buckelwiese bei Salzdorf“ (Landschaftsbestandteil-ID 476) befindet sich in einer Entfernung von ca. 8 km zum Vorhabensort.

2.3.6: Andere Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 BayNatSchG liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.7: Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im unmittelbaren Wirkraum zum Vorhaben:

- Biotopkartierung „Feuchter Talzug nordöst. Bettenbach“

    Biotop Nr.: 7439-0108-001 in ca. 400 m Entfernung zum geplanten Vorhaben

    Biotop Nr.: 7439-0108-002 in ca. 600 m Entfernung zum geplanten Vorhaben

Genannte Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (2.3.7) werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

**Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Landshut – SG 43

La., 04.06.2020

Eva Uttendorfer